

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung 14  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/476/Fu/NK  
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl  
3425

Datum  
28.04.2017

## Entwurf der Novellen zur IG-L-MesskonzeptVO 2012 und zur OzonmesskonzeptVO - Stellungnahme der WKÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung der Entwürfe zur IG-L-MesskonzeptVO und zur OzonmesskonzeptVO zur Begutachtung und nehmen dazu Stellung.

Während zum Entwurf der OzonmesskonzeptVO keine Einwände bestehen, lehnen wir den Entwurf zur MesskonzeptVO ab und führen dazu Folgendes aus:

### A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Generell sollte die Novelle zur MesskonzeptVO zum Anlass genommen werden, den in der Verordnung vorgesehenen Messumfang zu hinterfragen - gerade in Zeiten, wo Bürokratieabbau das Gebot der Stunde ist. Laut EU-Richtlinie (Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa) genügen nämlich teilweise Simulationen oder sogar Schätzungen.

Weiters plädieren wir für eine stärkere Orientierung an den Vorgaben und Begrifflichkeiten der EU-Richtlinie. Dies würde zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit führen. Die Verwendung einer differierenden Terminologie auf nationaler Ebene verkompliziert die ohnehin schon komplexe Thematik zusätzlich, was zu Rechtsunsicherheit führen kann. Immer wieder führen begriffliche Unterschiede in der Praxis zu großen Auslegungsunsicherheiten. Beispielsweise brauchte es ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts um festzustellen, dass unter „Programmen“ nach IG-L „Luftqualitätspläne“ gemäß der EU-Richtlinie zu verstehen sind.

Die Novelle sollte jedoch auch genutzt werden, um vor dem Hintergrund knapper werdender Finanzmittel die Anzahl und insbesondere auch die Sinnhaftigkeit einzelner Messstellen kritisch zu hinterfragen. So sind beispielsweise allein in Oberösterreich drei Trendmessstellen in Steyr, Braunau und Wels mit einer sehr ähnlichen Charakteristik (Kleinstadt, städtischer Hintergrund) festgelegt.

Andererseits gibt es Messstellen, deren Aufstellungsort unseres Erachtens nicht mit den Zielen der Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa im Ein-

klang steht. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, dass die Messstelle Enns-Kristein an der Westautobahn in Oberösterreich zur Beurteilung der Luftqualität im Hinblick auf die menschliche Gesundheit herangezogen wird, obwohl Bereiche, in denen sich Menschen für längere Zeit aufhalten können, wesentlich weiter von der Autobahn entfernt sind, als die Messstelle.

Es ist daher dringend erforderlich, dass österreichweit die bestehenden Mess- und Probenentnahmestellen auf ihre Qualitätsmerkmale, Repräsentativität und Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Richtlinie überprüft werden. Bei Abweichungen von den Vorgaben wären die betroffenen Messstellen aufzulassen oder entsprechend zu verlegen.

## B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Zu § 5/Trendmessstellen

In § 5 Abs 4 Tabelle 2 werden in der geltenden MesskonzeptVO die Messstellen für Schwermetalle in PM<sub>10</sub> festgelegt. Die Anlage 3 regelt die Trendmessstellen. Dazu muss kritisch angemerkt werden, dass durch die Novelle alle Messstellen zusätzlich noch zu Trendmessstellen werden sollen. Eine nähere Detaillierung, welche Voraussetzungen eine Trendmessstelle haben muss, findet sich in den Erläuterungen zum IG-L 1997:

*„[...] Die Trendmeßstellen müssen sich nicht notwendigerweise an sogenannten „Immissionsschwerpunkten“, das sind Gebiete mit höherer Immissionsbelastung als die Umgebung, befinden.*

*Die Auswahl eigener Meßstellen zur Bestimmung des Trends der Belastung durch Luftschadstoffe ist auch im Hinblick auf die große Zahl von „emittentennah“ gelegenen Meßstellen (dh Meßstellen, deren Immissionsbelastung durch die Emissionen eines oder einiger weniger Großemittenten dominiert wird) gerechtfertigt. Diese sind zur Bestimmung des großräumig vorliegenden Trends wenig geeignet; sie spiegeln eher den Stand der Maßnahmen zur Emissionsminderung der betreffenden Betriebe wider. [...] Die Meßstellen sind im Untersuchungsgebiet so anzuordnen, daß eine umfassende fachliche Beurteilung der Immissionssituation gesichert ist.[...]“*

Demnach legt eine Trendmessstelle, welche zu nahe an einem Großemittenten liegt, eher den Trend für den Großemittenten als, wie es eine Trendmessstelle sollte, für die gesamte Region („**großräumig vorliegender Trend**“) fest. Beispielhaft kann dafür die Messstelle Linz Neue Welt genannt werden, welche nun zusätzlich zu einer Trendmessstelle werden soll. Die Messstelle Linz Neue Welt ist ca. 200-300 m Luftlinie vom Werksgelände (Stahlwerk) der voestalpine entfernt und liegt auch im Bereich einer der beiden Hauptwindrichtungen. Im konkreten Fall ist es aus unserer Sicht nicht sinnvoll, die bestehende Messstelle Linz Neue Welt als Trendmessstelle für den Großraum Linz im Anhang 3 hinzuzufügen. Weiters sollten alle anderen Messstellen gemäß § 5 Abs 4 Tabelle 2 nochmals kritisch auf ihre Eignung als Trendmessstelle (Nähe zu Großemittenten) gemäß Anhang 3 im oben genannten Sinn überprüft werden.

Messstellen sollten grundsätzlich nur an Orten aufgestellt werden, an denen ein signifikanter Einfluss auf die Gesundheit der dort wohnenden Bevölkerung erwartet werden kann.

### Zu § 7/Meldungen von Messstellenpositionierungen

Zu hinterfragen ist auch die Tatsache, dass es zur Festlegung der Standorte von Messstellen gemäß § 7 aktuell lediglich einer Meldung des Landeshauptmannes an das Umweltministerium bedarf. Diese Meldungen lassen weder Transparenz über die Messstellensituation, noch diesbezügliche Einspruchsmöglichkeiten zu.

Die Positionierung der Messstellen hat zentrale Bedeutung. Sie ist der Ausgangspunkt für alle weiteren Konsequenzen, bis hin zur Ausweisung von Umweltzonen mit Fahrverboten, die für den Wirtschaftsstandort sehr negative Folgen haben können. Aktuell gibt es keine Möglichkeit, die Positionierung der Messstellen zu überprüfen oder Einspruch dagegen zu erheben. Eine etwaige ungünstige, nicht repräsentative Positionierung einer Messstelle sollte aber dementsprechend überprüft werden können. Kombiniert mit der Tatsache, dass eine Verlegung aufgrund der aktuellen Gesetzeslage praktisch unmöglich ist und eine einmalig, per Meldung festgelegte Messstellenposition somit nahezu „in Stein gemeißelt“ ist, widerspricht dies unserer Ansicht nach der Rechtsstaatlichkeit. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die Positionierung von Messstellen per Verordnungen festgelegt wird, um so eine rechtstaatliche Überprüfung zu ermöglichen.

Dadurch, dass die Messstellenpositionierungen lediglich per Meldung festgelegt werden, gibt es auch keinen transparenten Überblick darüber, welche Messstellen an welchen Orten welchen Messzweck verfolgen (Trendmessstellen, Hintergrund, Schadstoffe etc). Wir vermuten, dass es dadurch sogar mehr Messstellen gibt, als eigentlich notwendig wären. Neben der oben genannten Einspruchsmöglichkeit ist es wichtig, einen transparenten Überblick über Anzahl, Art und Positionierung der Messstellen zu erhalten. Deshalb regen wir die Erarbeitung klarerer Vorgaben für Messstellenbetreiber an.

### **Beispiel Messstellenpositionierung in Vorarlberg**

Mit der Novelle 2012 erfolgte die Anpassung an die EU-Richtlinie hinsichtlich der Vorgabe des 25 Meter Abstands zu verkehrsreichen Kreuzungen. Bisher wurde die für Vorarlberg sehr kritische Messstelle an der Bärenkreuzung in Feldkirch jedoch nicht an diese Vorgaben angepasst. Wir bezweifeln nach wie vor, dass diese Messstelle in Feldkirch repräsentativ ist, da sie sich direkt an einer der meist befahrenen Kreuzungen mit unmittelbar angrenzendem Busbahnhof und Tunnel befindet, an der täglich mehrfach Stausituationen mit entsprechenden Anfahrtszenarien gegeben sind.

Das aktuelle EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich fußte auch auf entsprechenden Grenzwertüberschreitungen dieser Messstelle in Feldkirch. Anlässlich dieses EU-Vertragsverletzungsverfahrens wird auch über eine Umweltzone in Feldkirch nachgedacht. Wir fordern daher, dass die vorliegende Novelle der MesskonzeptVO Möglichkeiten schafft, diese und ähnlich ungünstige Szenarien zu bereinigen bzw. auch gar nicht entstehen zu lassen. Die Novelle sieht zwar in Anlage 2 bei den Standortkriterien bei Abweichungen eine stärkere Dokumentationspflicht der Messstellenbetreiber vor. Dies bietet allerdings keine Einspruchsmöglichkeiten und wird keine Verbesserung der unzufriedenstellenden Situation bringen.

Neben dem oben Genannten, erscheint es auch zweckmäßig, den Punkt B.1.f) aus Anhang II der EU-RL in die MesskonzeptVO aufzunehmen: „Probenahmestellen sollten möglichst auch für ähnliche Orte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.“

### **Zu § 15/Verlegen von Messstellen vereinfachen**

Weiters sollte die Novelle zur MesskonzeptVO zum Anlass genommen werden, die strengen Bestimmungen zur Positionierung bzw zur Verlegung von Messstellen zu ändern.

Die Verlegung von Messstellen ist auf Basis der geltenden Rechtslage besonders schwierig, § 15 MesskonzeptVO sieht dazu sehr strenge Bestimmungen vor. Neben der 80%-Regelung ist vor allem auch Abs 2 Z 2 letzter Satz so restriktiv formuliert, dass er in der Praxis keine Anwendung finden kann: Eine neue Messstelle muss zu den anderen Anforderungen zusätzlich noch „eine mindestens so hohe Belastung aufweisen wie die aufzulassende Messstelle“. Diese strenge Anforderung an eine Verlegung von Messstellen ist unionsrechtlich nicht er-

forderlich und daher zu streichen. Die EU-Richtlinie 2008/50/EG führt lediglich in einer Fußnote aus, dass bei der Überschreitung der PM<sub>10</sub>-Grenzwerte in den letzten drei Jahren die Messstelle nicht zu verlegen sei.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist es praktisch unmöglich, eine bereits verordnete Trend-Messstelle zu verlegen. Die Messstelle Vomp/Autobahn beispielsweise zeigt seit Jahren Überschreitungen der NO<sub>x</sub>-Werte, während die Messstelle Vomp/An der Leiten (die nur wenige Meter von der Autobahn entfernt in der Nähe von Wohngebieten situiert ist) keinerlei Überschreitungen anzeigt. Auf Grundlage der Messergebnisse der verkehrsnahen Messstelle an der Autobahn ist aber das gesamte Gebiet als Sanierungsgebiet ausgewiesen und unterliegt daher massiven Verkehrsbeschränkungen, die immer wieder im Fokus europarechtlicher Überprüfungen stehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer vorgebrachten Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin